

# Satzung für „Tauschring VS – Talente geben und nehmen“

## 1. Selbstverständnis und Rechtsstatus

Unser Tauschring heißt „Tauschring VS – Talente geben und nehmen“ und ist ein nicht eingetragener Verein. Wir bieten im Sinne der erweiterten Nachbarschaftshilfe einen Markt für Dienstleistungen und Waren, auf dem wir untereinander Lebenszeit tauschen statt mit Geld zu bezahlen. Unsere Währung heißt „Talente“. Alle Mitglieder des Tauschrings sind ungeachtet ihrer Finanzkraft oder Ausbildung gleichmäßig an diesem Markt beteiligt: eine gelebte Utopie der Gleichheit!

Im Tauschring geht es darum das zu tun, was man gut kann und mit Spaß macht und sich das abnehmen zu lassen, was man nicht so gerne tut. Dies funktioniert unabhängig vom Arbeits- und Geldmarkt: Jeder kann etwas, jeder hat etwas anzubieten, jede Dienstleistung ist gleich viel wert. Der Talentwert getauschter Gegenstände ist Verhandlungssache zwischen den Tauschenden. Er bemisst sich daran, wie lange man bereit ist für den Gegenstand eine Dienstleistung zu erbringen.

Es entspricht unserer Philosophie, dass möglichst viele Mitglieder möglichst oft tauschen, damit die Talente im Umlauf bleiben.

## 2. Zulässige Angebote und Gesuche

Angebote und Gesuche werden als Anzeigen unter Nennung der Mitgliedsnummer in der Marktzeitung veröffentlicht. Die Mitglieder des Tauschrings sind für ihre eigenen Angebote selbst verantwortlich und haften für deren Ausführung. Es ist Sache jedes Mitgliedes darauf zu achten, dass in seinen Angeboten nicht gegen standes- und finanzrechtliche Bestimmungen gewisser Berufsgruppen (z.B. Heilberufe, Steuerberatung...) verstoßen wird. Anzeigen, die gegen geltende Gesetze oder gute Sitten verstoßen, sind unzulässig. Bei allen Anzeigen müssen die Grund- und Menschenrechte geachtet werden.

## 3. Organe des Tauschrings

Die Organe des Tauschrings „Geben und Nehmen“ sind:

- Vollversammlung
- Trägerkreis
- Monatstreff

Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Organe sind wie folgt:

### a) Vollversammlung der Mitglieder

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Termin und Ort der Zusammenkunft bestimmt der Trägerkreis. Der Termin der Vollversammlung muss zum frühest möglichen Zeitpunkt veröffentlicht werden, mindestens aber 4 Wochen im Voraus. Zwei Wochen vor der Vollversammlung muss jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Jedes Mitglied kann bis 21 Tage vor der Vollversammlung Anträge zur Behandlung schriftlich an den Trägerkreis einbringen. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung können von der Vollversammlung aktuell zugelassen werden. Zu neu aufgenommenen Punkten ist jedoch keine Beschlussfassung zulässig, nur Diskussion möglich.

Jede Mitgliedschaft (Familie oder Einzelperson) hat eine Stimme auf der Vollversammlung. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn eine satzungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Vollversammlung unter Beachtung der oben genannten Fristen einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden protokolliert und den Mitgliedern des Tauschrings innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis gebracht.

Die Vollversammlung berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit über

- Aufnahmeverfahren und -bedingungen
- Ausschluss aus dem Tauschring
- Entlastung des Trägerkreises
- Auflösung des Tauschrings
- Gestaltung, Inhalte und Verbreitung der Marktzeitung
- Inhalte und Verbreitung der Mitgliederliste

- Einzelheiten der Tauschgeschäfte
- Einzelheiten der Kontoführung von Mitgliedern und Tauschring
- Höhe der Mitgliedsbeiträge in Talente und Geld
- Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Tauschrings
- weitere Inhalte der Tauschringordnung

sowie mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen.

#### **b) Trägerkreis**

Der Trägerkreis vertritt den Tauschring in der Öffentlichkeit und ist für die ständigen Aufgaben des Tauschrings zuständig. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Er wird von der Vollversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Trägerkreis legt der Vollversammlung Rechenschaft über Tätigkeit, Tauschringtalente und Finanzen ab. Der Trägerkreis ist für alle Angelegenheiten des Tauschrings zuständig, die nicht von der Satzung an die Vollversammlung verwiesen werden. Insbesondere sind dies:

- Schriftführung
- Kassenverwaltung
- Talentverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufnahme von Mitgliedern
- Verwaltung der Mitgliedsdaten
- Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Vorbereitung und Leitung von Versammlungen und Treffen
- Bekanntmachung der Beschlüsse innerhalb des Tauschrings

Die Mitglieder des Trägerkreises legen untereinander die Zuständigkeiten für ihre Aufgabengebiete fest. Der Trägerkreis kann sich für Projekte aus dem Kreis der Tauschringmitglieder Unterstützergruppen zusammen stellen.

#### **c) Monatstreffs**

Die monatlichen Treffs sind öffentlich und bieten Außenstehenden Gelegenheit zur Kontaktaufnahme zum Tauschring. Darüber hinaus bieten sie den Tauschringmitgliedern die Möglichkeit, untereinander Kontakte zu halten und Tauschgeschäfte aufzunehmen.

Die Monatstreffs dienen zur Unterstützung für die ständigen Geschäfte des Trägerkreises.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Tauschring beginnt mit der Aufnahme durch den Trägerkreis und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Abrechnung des Talentkontos zu Ende der Mitgliedschaft regelt die Tauschringordnung.

Alle natürlichen Personen können Mitglied werden; Familien und Wohngemeinschaften können eine gemeinsame Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme von juristischen Personen wird vom Trägerkreis im Einzelfall entschieden.

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen Satzung oder Tauschringordnung können zum Ausschluss führen.

### **5. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins wird eventuell vorhandenes Vermögen an mindestens eine gemeinnützige Organisation nach Beschluss durch die Vollversammlung gespendet.

### **6. Satzungsgültigkeit und –änderung**

Diese Satzung tritt nach Diskussion und Abstimmung auf der Vollversammlung am unten genannten Datum in Kraft. Änderungen sind mit Dreiviertelmehrheit der Vollversammlung möglich.

*Villingen-Schwenningen, 07. Mai 2010*

*Die Satzung wurde in allen Unterpunkten einstimmig angenommen.*